
**NIEDERSCHRIFT
über die 40. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Fränkisch-Crumbach (Wahlperiode 2016-2021)
am 05. März 2021**

Als stimmberechtigte Gemeindevertreter waren anwesend:

SPD-Fraktion:

1. Patrick Eckert (Vors.)
2. Klaus Horlacher
3. Matthias Horlacher
4. Silke Oldendorf
5. Cécile Pierson
6. Hanne Schirmer
7. Anette Vogel
8. Sonny Wießmann

CDU-Fraktion:

1. Gabriel Frank
2. Brigitte Grieser
3. Horst Habermehl
4. Peter Kaffenberger
5. Florian Leißler
6. Michelle Marquardt
7. Helga Schimpf-Ruhland
8. Barbara Weber
9. Walter Weidmann
10. Thomas Wörner
(Fraktionsv.)

FDP-Fraktion:

1. Joachim Eichner (Fraktionsv.)
2. Sven Hehner

Somit waren 20 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend.

Es fehlten entschuldigt:

- Andreas Engel (Fraktionsv.)
- Elke Herich
- Klaus Plößler

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

- Bürgermeister Eric Engels
- Beigeordneter Werner Kredel
- Beigeordneter Ernst Otto Nehrlich
- Beigeordneter Thomas Wießmann

Die Sitzung begann um 19:00 Uhr und war um 23:00 Uhr beendet.

Die Gemeindevertretung wurde durch Einladung des Vorsitzenden vom 22.02.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung, der Stunde und des Ortes zu einer Sitzung einberufen. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Patrick Eckert eröffnete die letzte Sitzung der Wahlperiode 2016-2021 und stellte sowohl die Beschlussfähigkeit als auch die ordnungsgemäß ergangene Einladung fest.

Vor Beginn der Beratung über die Gegenstände der Tagesordnung wurde diese einstimmig um den

TOP 338 Ersatzbeschaffung Einsatzleitwagen ELW 1; Ermächtigung zur Auftragsvergabe

und den

TOP 339 Antrag der SPD-Fraktion auf Beauftragung eines Konzepts zum Teilbetrieb des Freibades in der Saison 2021

erweitert.

Über die Beratung der Gegenstände der Tagesordnung wurde folgende Niederschrift gefertigt.

TOP 329 Genehmigung von Niederschriften**329.1 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des SKS-Ausschusses vom 02.12.2019****Abstimmungsergebnis**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 9. Sitzung des SKS-Ausschusses vom 02.12.2019 genehmigt.

329.2 Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.01.2021**Abstimmungsergebnis**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 39. Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.01.2021 genehmigt.

329.3 Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2021

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.02.2021 genehmigt.

329.4 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des BULF-Ausschusses vom 22.02.2021

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Damit ist die Niederschrift über die 13. Sitzung des BULF-Ausschusses vom 22.02.2021 genehmigt.

TOP 330 Berichte aus den Verbänden

Am 15.02. tagte die MZVO-Verbandsversammlung. Dort erfolgte die Abstimmung des Positionspapiers zur künftigen Ausrichtung des Verbandes, welche einstimmig erfolgte. Außerdem gab es eine Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2019.

TOP 331 Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Engels informiert die Gemeindevertretung über folgende Punkte u. a. aus Sitzungen des Gemeindevorstandes nach dem 02.02.2021.

1. Aktuelle Hinweise und Verordnungen zur Corona-Pandemie sind auf der Homepage der Gemeindeverwaltung zu finden. Am 08.03. kommt ein von Volksbank und Sparkasse finanziertes Testmobil des DRK auf den Parkplatz Brunnenwiese und testet dort kostenlos von 10-17 Uhr.
2. Für den weiteren Breitbandausbau im Odenwaldkreis („Gigabit-Projekt“) gibt es einen Förderbescheid des Bundes i. H. v. 50.000 € für eine Machbarkeitsuntersuchung der Gemeinde, welche mit den anderen Kreiskommunen gemeinsam ausgeführt werden soll mit dem Ziel, eine Bundesförderung von 90 % für die

eigentliche Umsetzung einzuwerben. Damit soll eine „Glasfaseranbindung in jedes Haus“ geschaffen werden.

3. Eine Konzeptvergabe zur Neugestaltung der mittleren Friedhofstraße wird derzeit entwickelt. Die Gemeindehäuser sollen ersetzt werden durch eine erschwingliche, weitgehend altersgerechte und barrierefreie Wohnbebauung eines Investors (GVG TOP 364 am 06.02.2015). Sie wird unterstützt von der Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung (BSMF), Frankfurt am Main. Die Auslobung wird derzeit vorbereitet und im zweiten Quartal 2021 soll die Bewerbungsannahme gestartet werden. Die Entscheidung soll im Oktober durch eine Jury erfolgen.
4. Der Gemeindevorstand hat erfolgreich zwei Förderanträge für die Reparatur und Sanierung des Freibades gestellt (TOP 297 am 18.09.20). Mittel aus dem Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm des Landes Hessen („SWIM“) und dem Bundesprogramm zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurden beide in Aussicht gestellt. Durch diese beiden Förderungen kommt eine Summe von über 2 Millionen Euro zusammen. Beide Programme verlaufen im zweistufigen Verfahren. Zunächst muss jetzt ein qualifizierter Antrag für diese Mittel gestellt und u.a. auch eine Vorplanung der durchzuführenden Maßnahmen aufgestellt werden. Die Ausschreibungen durch ein Planungsbüro dürfen erst nach formaler Bewilligung, frühestens im Herbst dieses Jahres, begonnen werden. Somit ist von einem Ausfall des Badebetriebes auch im Jahr 2022 auszugehen.
5. Aufgrund des diesjährigen Ausfalls des Badebetriebs werden keine Dauerkarten verkauft. Bürger, welche die Bäder in Reichelsheim besuchen möchten, erhalten für diese Saison nur Karten über die Gemeinde Reichelsheim (TOP 133 am 24.11.17).
6. Mit noch laufenden Anträgen soll angesichts des Diskontinuitätsprinzips bei Wechsel der Wahlperiode wie folgt umgegangen werden:
 - a. Der Antrag der FDP-Fraktion auf Schaffung eines ehrenamtlichen Patenschaftssystems (TOP 63 am 25.11.16) wird an die neue GVG überwiesen.
 - b. Der Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge (TOP 230 am 28.06.19) ist von der SPD-Fraktion am 29.11.19 (TOP 256) zurückgestellt worden und muss bei Bedarf in der GVG neu gestellt werden.
 - c. Der Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung eines Aufbaus der interkommunalen Zusammenarbeit in den drei Gersprenztalgemeinden Brensbach, Fränkisch-Crumbach und Reichelsheim und ggfs. der Gemeinde Brombachtal (TOP 280 am 02.07.20) wird aktuell durch den Gemeindevorstand bearbeitet.
 - d. Der Antrag der CDU-Fraktion auf Einführung von Urnengräbern auf dem Friedhof in Fränkisch-Crumbach (TOP 327 am 29.01.21) wird aktuell durch den Gemeindevorstand bearbeitet.
7. Bürgermeister Engels bedankt sich schon jetzt bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und erklärt, dass die Briefwahl bei den Bürgern der Gemeinde sehr gut aufgenommen wird.
8. Zuletzt bedankt sich Bürgermeister Engels bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung für diese letzte Runde mit 23 Vertretern, denn mit der neuen Periode wird die Gemeindevertretung auf 15 Mitglieder reduziert. Außerdem verteilt er ein von Herrn Jürgen Göttmann transkribiertes Protokoll des Gemeinderats der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 30.03.1921 und weist darauf hin, welche Tagesordnungspunkte von heute auch schon vor 100 Jahren besprochen wurden.

Für den nächsten TOP wird Patrick Eckert die Stellungnahme für die SPD-Fraktion abgeben. Um die Rolle des Vorsitzenden neutral zu halten, übergibt er daher den Vorsitz für TOP 332 an seinen Stellvertreter Walter Weidmann.

**TOP 332 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Fränkisch-Crumbach;
Beratung und Beschlussfassung gemäß § 97 Abs. 1 HGO**

Der Gemeindevorstand hat am 19.01.2021 den Entwurf der Haushaltssatzung gemäß § 97 Abs. 1 HGO festgestellt und ihn an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung überwiesen. Die Einbringung erfolgte am 29.01.2021.

Der Haushalt enthält gem. § 97a HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO (Kredite) und § 105 Abs. 2 HGO (Liquiditätskredite) genehmigungspflichtige Teile. Die Höhe der Kredite für Investitionen in 2021 wird auf 740.000 € festgesetzt, der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wurde anhand des laut HMdIS anzuwendenden Musters zur Liquiditätsplanung auf 700.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte am 08.02.2021. Im Zuge der Beratung wurden zwei Fraktionsanträge in gemeinsame Prüfaufträge an den Gemeindevorstand umgewandelt.

Vor der Beschlussfassung der haushaltsrechtlichen Tagesordnungspunkte halten die Fraktionen ihre Haushaltsreden einschließlich der Stellungnahmen zu den Fraktionsanträgen.

Herr Patrick Eckert spricht für die SPD-Fraktion und erklärt, dass die Mitglieder der Fraktion lediglich dem Investitionsprogramm und dem Stellenplan zustimmen werden.

Herr Thomas Wörner spricht für die CDU-Fraktion und erklärt, dass die Mitglieder der Fraktion der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan zustimmen werden.

Herr Joachim Eichner spricht für die FDP-Fraktion und erklärt, dass die Mitglieder der Fraktion grundsätzlich der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan zustimmen können, sich in einigen Punkten jedoch enthalten werden.

Zunächst lässt der stv. Vorsitzende über die Fraktionsanträge in ihrer jeweils geänderten interfraktionellen Fassung abstimmen.

332.7 Antrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 03.02.2021, auf Einstellung von 30 T€ in den Investitionsplan für das Jahr 2022 für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz auf moderne LED-Beleuchtungstechnologie

Die Fluchtlichtanlage des Sportplatzes ist ca. 40 Jahre alt und entspricht sowohl in ihrer Funktionsweise als auch energetisch nicht mehr dem aktuellen Stand.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Prüfung folgender Punkte:

1. *Müssen Masten und ggfs. Zuleitungen erneuert werden?*
2. *Wenn ja, wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?*
3. *Wenn nein, wie hoch sind die Kosten nur für die Umrüstung auf LED-Beleuchtungstechnologie?*
4. *Welche zusätzlichen Förderprogramme, bzw. Geldquellen konnten bei einem vergleichbaren Projekt der Stadt Michelstadt akquiriert werden?*

Diese Prüfung soll im Laufe des Jahres 2021 erfolgen, damit bei der Haushaltsaufstellung für 2022 die Kosten entsprechend berücksichtigt werden können. Sollte es zu einer haushaltsrechtlichen Investition kommen, ist der erforderliche Betrag im Investitionsplan für 2022 zu berücksichtigen. Werden lediglich die Leuchtmittel ausgetauscht, ist dies im Ergebnishaushalt als Aufwand zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

332.8 Antrag der FDP-Fraktion, eingegangen am 08.02.2021, auf Einstellung von bis zu 15 T€ für die corona-bedingte Unterstützung von Vereinen, besonders solchen mit Liegenschaften

Pandemiebedingt haben die Vereine außer Mitgliedsbeiträgen keine weiteren Einnahmen, müssen aber trotzdem ihre Fixkosten (u.a. Strom, Miete etc.) decken.

Beschluss

Die Vereine werden explizit auf Unterstützungsmöglichkeiten durch die Ehrenamtsagentur beim Odenwaldkreis hingewiesen. Sollten diese Möglichkeiten im Einzelfall nicht ausreichend sein, wird die Gemeinde finanzielle Unterstützung, gegebenenfalls unter Anwendung von § 100 HGO (überplanmäßige Aufwendungen) gewähren.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

Sodann lässt der stv. Vorsitzende über die Bestandteile des Haushaltsplans abstimmen.

332.1 Ergebnishaushalt

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Ergebnishaushalt 2021, der mit dem Erträgen in Höhe von 6.848.452 € und Aufwendungen in Höhe von 7.246.964 € einen Fehlbetrag von 398.512 € aufweist.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
10 (CDU)	8 (SPD)	2 (FDP)

332.2 Finanzhaushalt

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Finanzhaushalt.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
10 (CDU)	8 (SPD)	2 (FDP)

332.3 Investitionsprogramm**Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm, das in 2021 Investitionen in Höhe von 1.073.500 € vorsieht.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

332.4 Haushaltssicherungskonzept**Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
10 (CDU)	8 (SPD)	2 (FDP)

332.5 Stellenplan**Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt den Stellenplan 2021.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
18 (CDU, SPD)	-	2 (FDP)

332.6 Haushaltssatzung**Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2021.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
10 (CDU)	8 (SPD)	2 (FDP)

Herr Walter Weidmann übergibt den Vorsitz der Gemeindevertretung zurück an Herrn Patrick Eckert.

TOP 333

Bauleitplanung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Östlich der Industriestraße“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die GVG hatte am 04.12.2020 (TOP 314) die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan, 3. Änderung sowie des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Östlich der Industriestraße“ und die erneute Behördenbeteiligung beschlossen. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Träger öffentlicher Belange haben Hinweise und Anregungen zu der Planung vorgebracht.

333.1 Abwägung der Stellungnahmen

1. Schreiben des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz vom 21.12.2020

1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserverband von dieser Bauleitplanung nicht betroffen sei, da kein Verbandsgewässer im Planbereich tangiert werde. Allerdings sollten allgemeine Hinweise beachtet werden. So sollte aufgrund des Klimawandels in Zukunft im Zuge der Ausweitung von Bauleitplänen die Errichtung von Wasserspeichern eingeplant werden.

Beschluss

Der Hinweis des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz, wonach aufgrund des Klimawandels im Zuge der Ausweisung von Bauleitplänen die Errichtung von Wasserspeichern eingeplant werden sollte, wird für die nachfolgende Objektplanung zur Kenntnis genommen.

1.2 Im Hinblick auf die Wiederkehr des heimischen Bibers müssen neue Anlagen (z.B. Einleitungen von Regenüberläufen, Drainagen oder Oberflächenentwässerungen) so geplant und ausgeführt werden, dass deren Funktionsfähigkeit auch beim Vorhandensein des Bibers gegeben sei.

Beschluss

Der Hinweis des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz, wonach im Hinblick auf die Wiederkehr des Bibers Anlagen zur Einleitung von Oberflächengewässern oder Drainagen so auszuführen sind, dass deren Funktionsfähigkeit auch beim Vorhandensein des Bibers gegeben sei, wird für zukünftige Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

1.3 Der Wasserverband Mümling/Gersprenz verweist auf den gemäß Wassergesetz einzuhaltenden Uferandstreifen von mindestens 5 m, der essentiell für die Entwicklung eines Gewässers bzw. für Arbeiten der Gewässerunterhaltung zwingend erforderlich sei.

Beschluss

Die Hinweise des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz auf den 5 m breiten Gewässerandstreifen werden zur Kenntnis genommen. Da gemäß den entsprechenden Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aber ohnehin innerhalb dieser Bereiche keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung. Zur Klarstellung wird der Gewässerandstreifen nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass prinzipiell Einleitungen in Gewässer aufgrund der Verlandungsgefahr nicht sohgleich ausgeführt werden dürften. Zudem wird darauf hingewiesen, dass prinzipiell Einleitungen von Dachwasser in ein Gewässer genehmigungsfrei seien. Dennoch sollte, um das

Konfliktpotenzial bzgl. der Gewässerunterhaltung zu minimieren, die Lage der Einleitung dokumentiert werden.

Beschluss

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

2. Schreiben des Abwasserverbandes Obere Gersprenz, Brensbach

Der Abwasserverband weist darauf hin, dass keine generellen Einwände gegen die Planung vorgebracht würden. Das einzige Problem sei die Lage der geplanten Versickerungsmulde, da sie direkt über einem verbandseigenen Sammler platziert sei.

Beschluss

Der Hinweis des Abwasserverbandes Obere Gersprenz, wonach die geplante Versickerungsmulde in der Leitungstrasse eines Verbandssammlers liege, wird nicht geteilt. So hält gemäß einer der Stellungnahme beiliegenden Planausschnitt die Leitungstrasse einen Abstand von ca. 25 m zu dem möglichen Muldenstandort ein, sodass kein Änderungsbedarf besteht. Die Trasse wird als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

3. Schreiben von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 19.01.2021

Hessen Mobil weist darauf hin, dass weiterhin keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen würden. Allerdings bestünden keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger auf Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Beschluss

Der Hinweis von Hessen Mobil, wonach gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen keine Ansprüche auf die Durchführung von immissionsschützenden Maßnahmen bestehen würden, wird zur Kenntnis genommen. Da innerhalb des Plangebietes allerdings ausschließlich gewerbegebietstypische Nutzungen zulässig sind und deshalb keine Schallschutzmaßnahmen aufgrund der von der Bahnhofstraße ausgehenden Verkehrsimmissionen notwendig sind, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

4. Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises vom 21.12.2020 und vom 21.01.2021

4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde nach § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen seien.

Beschluss

In den Planentwurf wird ein Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan in der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Fränkisch-Crumbach

liege. Die Kompensationsfläche östlich des Michelbaches liege in der Zone II dieses Trinkwasserschutzgebietes.

Beschluss

Der Hinweis des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, wonach das Plangebiet innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Fränkisch-Crumbach liege, wird zur Kenntnis genommen. Da der bisherige Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aber bereits einen entsprechenden Hinweis enthält, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

- 4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Verkehrswege, Stellplätze usw. auf dem Firmengelände in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen seien. Auch müssten die von diesen Flächen abfließenden Niederschlagswässer in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Versickerung auf diesen Flächen sei nicht möglich.**

Beschluss

Die Hinweise zur Ausgestaltung von Verkehrswegen, Stellplätzen usw. auf dem Firmengelände sowie hinsichtlich der Ableitung des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers werden für die nachfolgende Objektplanung zur Kenntnis genommen.

- 4.4 Die Speicherung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in Zisternen sei erlaubnisfrei möglich. Dieses Niederschlagswasser könne für die Gartenbewässerung genutzt werden.**

Beschluss

Der Hinweis, wonach die Speicherung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in Zisternen erlaubnisfrei sei und dieses Wasser für die Gartenbewässerung genutzt werden könne, wird zur Kenntnis genommen. Da der bisherige Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aber bereits einen entsprechenden Hinweis enthält, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 5 m zu Fließgewässern von jeglicher Bebauung freizuhalten sei.**

Beschluss

Bezüglich des Hinweises auf den von Bebauung freizuhaltenden Gewässerrandstreifen wird der Kreisausschuss des Odenwaldkreises auf den Beschluss zur entsprechenden Stellungnahme des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz verwiesen.

- 4.6 Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Gersprenz derzeit überarbeitet werde.**

Beschluss

Die innerhalb des Plangebietes nachrichtlich übernommene Grenze des Überschwemmungsgebietes des Michelbaches wird an die im Neuausweisungsverfahren vorgesehene Abgrenzung angepasst. Auswirkungen für die Planung ergeben sich diesbezüglich nicht.

- 4.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb der „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Sukzession“**

vorgesehene Versickerung von Dachflächenwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe.

Beschluss

Der Hinweis des Kreisausschusses Odenwaldkreis, wonach die Versickerung von Dachflächenwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe, wird für das Bauantragsverfahren zur Kenntnis genommen.

- 4.8 Bei der vorgenannten Versickerungsmulde handele es sich um eine technische Anlage, die im Uferbereich des namenlosen Gewässers errichtet werden sollte. Da in keinem der Pläne das Bauwerk aufgeführt sei, müssten die Pläne entsprechend überarbeitet werden. Zudem müsse die Zulässigkeit der Anlage auch naturschutzrechtlich geklärt werden.**

Beschluss

Der Anregung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, die geplante Wiesenmulde im Planbild zu verorten, wird nicht gefolgt. So soll die genaue Lage dieser Versickerungsmulde vielmehr im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung und der dabei zu beachtenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bestimmt werden.

- 4.9 Es werden Bedenken dahingehend erhoben, dass im Bereich der als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiche zwei Überfahrten mit einer Gesamtbreite von bis zum 14 m zulässig sein sollen.**

Beschluss

Die im bisherigen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthaltene Regelung, wonach innerhalb der „Fläche für die Wasserwirtschaft“ die Errichtung von maximal zwei Überfahrten bis zu einer Gesamtbreite von 14 m zulässig ist, wird dahingehend geändert, dass nunmehr lediglich eine Zufahrt in der Gesamtbreite von maximal 14 m zulässig ist.

- 4.10 Die im Planentwurf enthaltenen Hinweise und Empfehlungen zur Verwendung von Niederschlagswasser sollten dahingehend ergänzt werden, dass Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen sind.**

Beschluss

Gemäß der Anregung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach die Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen sind.

- 4.11 Das Hessische Wassergesetz sei inzwischen u. A. 2018 geändert worden. Dem sollte bei der Aufführung der Rechtsgrundlagen dahingehend Rechnung getragen werden, dass die Angaben zum Hessischen Wassergesetz um den Hinweis: „... in der derzeit gültigen Fassung“ ergänzt werden.**

Beschluss

Gemäß der Anregung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises werden die im Planentwurf angeführten Rechtsgrundlagen zum Hessischen Wassergesetz entsprechend ergänzt.

- 4.12 Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises würde es begrüßen, wenn die Verrohrung des auf dem Grundstück Nr. 184/3 verlaufenden namenlosen Gewässers geöffnet würde. Derzeit handele es sich um eine Pferdekoppel**

Beschluss

Der Hinweis, wonach man eine Öffnung der Verrohrung des namenlosen Gewässers im Bereich des Grundstücks Nr. 184/3 begrüßen würde, wird für die nachfolgende Objektplanung sowie für die dabei notwendige Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen im Bereich des Plangebietes zur Kenntnis genommen.

- 4.13 Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass man nunmehr die Bauleitplanung mittragen könne, nachdem der geplante Baukörper einen größeren Abstand zur Uferböschung des Michelbaches aufweist und zudem fachlich fundierte Pflegepläne zur Nutzung der vorgesehenen Kompensationsflächen vorliegen würden.**

Beschluss

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

- 4.14 Gemäß entsprechenden Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes sei geplant, das trotz der umfangreichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibende ökologische Defizit in Höhe von ca. 39.700 Biotopwertpunkten über den Erwerb von Ökopunkten zu kompensieren. Die Flächen, auf denen diese Ökopunkte durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen erbracht worden seien, sollten als weiterer Geltungsbereich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.**

Beschluss

Der Anregung des Kreisausschuss des Odenwaldkreises, auch die Flächen, auf denen die zu erwerbenden Ökowerpunkte generiert wurden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen, wird nicht gefolgt. So wurden diese Ökowerpunkte durch bereits durchgeführte naturschutzrechtliche Maßnahmen erzeugt und von der Unteren Naturschutzbehörde als solche anerkannt. Da sich zudem die Vorhabenträgerin in dem Durchführungsvertrag, der gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin geschlossen wird, dazu verpflichtet, das verbleibende Kompensationsdefizit durch den Ankauf entsprechender Ökowerpunkte auszugleichen und die für diesen Ankauf anfallenden Kosten vollständig zu übernehmen, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

- 4.15 Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass alle externen Kompensationsflächen und deren im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sowohl über einen entsprechenden Grundbucheintrag als auch über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern seien.**

Beschluss

Die Forderung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, alle externen Kompensationsflächen sowie deren im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern, wird zur Kenntnis genommen. So verpflichtet sich die Vorhabenträgerin in dem Durchführungsvertrag, die in dem Vertrag aufgelisteten arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Östlich der Industriestraße“ auf eigene Rechnung und Kosten umzusetzen. Da sich zudem die Grundstücke, auf denen die verschiedenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, bzw. da die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als

Ortsrecht gesamtheitlich für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger bindend sind, wird kein Erfordernis gesehen, entsprechende Grundbucheintragungen vorzunehmen.

- 4.16 Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf den naturschutzrechtlichen Ausnahmeantrag für die am Michelbach und dem von der Herberg kommenden Bach gelegenen Feuchtwiesen, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft würden. Da gemäß den aktuellen Planunterlagen nunmehr im Bereich dieser Flächen keine Eingriffe mehr zulässig seien, sollte der Antrag aus formalen Gründen zurückgezogen werden.**

Beschluss

Aufgrund der Anregung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises wurde der Ausnahmeantrag i. S. d. § 30 BNatSchG zwischenzeitlich zurückgezogen. Konsequenzen für die Planung ergeben sich diesbezüglich nicht.

5. Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 08.02.2021

- 5.1 Das Regierungspräsidium Darmstadt weist darauf hin, dass hinsichtlich der Planung aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen würden, das gleiche gelte für die naturschutzfachlichen Belange. Grundsätzlich werde diesbezüglich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Odenwaldkreis verwiesen.**

Beschluss

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange wird das Regierungspräsidium Darmstadt auf die Beschlüsse zu der entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Odenwaldkreis verwiesen.

- 5.2 Das Plangebiet liege in der Zone III des Wasserschutzgebiets Brunnen I - III Fränkisch-Crumbach der Gemeinde Fränkisch-Crumbach.**

Beschluss

Bezüglich des Hinweises, wonach sich das Plangebiet in einer Wasserschutzzone befinde, wird das Regierungspräsidium Darmstadt auf den Beschluss zur entsprechenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.

- 5.3 Bei der geplanten Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser müsse eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.**

Beschluss

Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, wonach bei der geplanten Versickerung eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden müsse, wird für die nachfolgende Objektplanung zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Nachweis wird im Rahmen des Bauantrags vorgelegt.

- 5.4 Es sollten Angaben zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich des Plangebietes gemacht werden. So könne es in kritischen Gebieten zu Setzrissen bzw. Vernässungen von Gebäuden kommen. Deshalb wird empfohlen, eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchzuführen.**

Beschluss

Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, im Rahmen eines kleinräumigen hydrogeologischen Gutachtens die Grundwasserstände zu ermitteln, wird nicht gefolgt. So sind weder bei der Bebauung im Bereich des Anwesens Industriestraße Nr. 19 noch im Bereich des gesamten Gewerbegebietes beiderseits der Industriestraße Bauvorhaben bekannt, die aufgrund kritischer Grundwasserstände nicht realisierbar waren oder nur mit einem äußersten hohen Kostenaufwand hätten errichtet werden können. Um allerdings die zukünftigen Bauherren darauf hinzuweisen, dass aufgrund ggf. hoher Grundwasserstände bauliche Vorkehrungen gegen anstehendes Grundwasser getroffen werden sollten, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 5.5 Gemäß § 35 BauGB liege der Geltungsbereich des Teilplanes A im Außenbereich. Somit sei gemäß § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ein Uferrandstreifen zu dem angrenzenden Gewässer von 10 m einzuhalten.**

Beschluss

Bezüglich des Hinweises zur Einhaltung des Uferrandstreifens wird das Regierungspräsidium Darmstadt auf den Beschluss zur entsprechenden Stellungnahme des Wasserverbandes Mümling/Gersprenz verwiesen.

- 5.6 Das aus dem geplanten Baugebiet anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser sei den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Zudem sei für die Einleitung oder Versickerung des Abwassers aus den betrieblich genutzten Flächen bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiteerlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.**

Beschluss

Bezüglich der Hinweise und Anregungen zum Aspekt „Abwasser“ wird das Regierungspräsidium Darmstadt auf die Beschlüsse zu den entsprechenden Stellungnahmen des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.

- 5.7 Vonseiten des Immissionsschutzes werden keine Bedenken hinsichtlich der Planung vorgebracht. Aufgrund des Aussiedlerhofes, der sich in ca. 70 m Entfernung des Plangebietes befindet, aber auch aufgrund der Wohnbebauung im Bereich des Gewerbegebietes sollten Aussagen im Umweltbericht getroffen werden. Unter Umständen wäre sogar die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens sinnvoll.**

Beschluss

Die immissionsschützenden Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt zu dem benachbarten Aussiedlerhof werden zur Kenntnis genommen. Da aber die nach Osten orientierten Betriebsflächen des Lagergebäudes lediglich als Feuerwehrezufahrt dienen, während die Andienung des Lagergebäudes über die westlich davon gelegenen Freiflächen erfolgt und die im Vorhaben- und Erschließungsplan enthaltenen, nach Osten ausgerichteten Fassadenteile keine notwendigen Wand- oder Fensteröffnungen aufweisen, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung. Zudem liegen die in dem Gewerbegebiet beiderseits der Industriestraße bestehenden Wohnungen und Wohngebäude innerhalb eines als Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO gelegenen Bereichs. Somit müssen die Bewohner einen wesentlich höheren Immissionspegel hinnehmen, als die eines Allgemeinen oder Reinen Wohngebietes. Daher wird kein Erfordernis gesehen, schallschützende Untersuchungen auf Ebene dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorzunehmen. Diese Einschätzung erfolgt auch im Hinblick darauf, dass gemäß dem entsprechenden Nutzungskatalog des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lediglich Gewerbebetriebe des Buch- und Versandhandels zulässig sind, sodass nicht zu erwarten ist, dass es aufgrund dessen Betriebsabläufen zu

unzumutbaren Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Bereich der benachbarten Grundstücke kommen wird.

6. Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer e.V. vom 09.01.2021

6.1 Man könne die Planung nur mittragen, wenn das Defizit durch den Ankauf von Biotopwertpunkten kompensiert werde.

Beschluss

Der Hinweis des Verbandes Hessischer Fischer e.V., wonach das Defizit zu kompensieren sei, wird zur Kenntnis genommen. Da allerdings dieses Defizit durch den Ankauf von Ökowertpunkten ausgeglichen wird, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

6.2 Es sei angebracht, alle Kompensationsmaßnahmen auch vertraglich zu sichern.

Beschluss

Der Hinweis des Verbandes Hessischer Fischer e.V., wonach alle Kompensationsmaßnahmen vertraglich gesichert werden sollten, wird zur Kenntnis genommen. Da sich allerdings die Vorhabenträgerin in dem Durchführungsvertrag, der gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin geschlossen wird, dazu verpflichtet, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, ergeben sich diesbezüglich keine Konsequenzen für die Planung.

7. Schreiben des Herrn Ortslandwirtes Klaus Schürger, Stegmühle vom 08.02.2021

7.1 Herr Schürger weist darauf hin, dass in allen Plänen und Ausarbeitungen vielfach fälschlicherweise das im Plangebiet gelegene Gewässer als „Michelbach“ bezeichnet werde. Der Michelbach sowie die Crumbach würden jedoch 100 m bzw. 200 m oberhalb des Plangebietes in den Mühlgraben münden. Das o.g. Gewässer sei dagegen nur ein „minderwertiger Graben“

Beschluss

In den Begründungen, den Umweltberichten bzw. in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird jeweils klargestellt, dass es sich bei dem im Bereich des Plangebietes verlaufenden Gewässerabschnitt um einen Graben handelt, der allerdings im amtlichen Liegenschaftskataster als Michelbach ausgewiesen ist.

7.2 Nach Auffassung des Herrn Schürger würden hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen im Bereich der Grundstücke Nr. 193 und 194 widersprüchliche Vorgaben gemacht. So sei im Bebauungsplanentwurf eine Festsetzung enthalten, wonach auf 1/3 der Fläche die Mahd jeweils alternierend auszusparen sei, im Umweltbericht sei dagegen die Auflage getroffen worden, auf mindestens 1/3 der Fläche die Mahd jährlich alternierend auszusparen.

Beschluss

Die Kritik an den getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke Flur 9 Nr. 193 und 194 führen nicht zu einer Änderung der Planung. So ist gemäß den entsprechenden Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, welche

letztendlich für den jeweiligen Eigentümer und Nutzer als Ortsrecht bindend sind, auf mindestens 1/3 der Fläche die Mahd jährlich alternierend auszusparen. Da diese Flächen bzw. die darauf durchzuführenden Maßnahmen, als Ergebnis des Artenschutzgutachtens bzw. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, vorwiegend dem Naturschutzgedanken gewidmet sind, werden deshalb die daraus resultierenden Einschränkungen für die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Abwägung hingenommen.

- 7.3 Die Ablage der mehrjährigen Weide in der Nordspitze des Grundstücks 193 werde abgelehnt. Man schlage die Ablage am Bachrand in der Mitte des Flurstücks vor, da eine Ablage in der Nordspitze aus nachbarschaftlicher und rechtlicher Sicht unangebracht sei. So sei es Ziel, den Baum verrotten zu lassen und damit die ungestörte Entwicklung von Flora und Fauna in den angrenzenden Bereichen zu fördern.**

Beschluss

Die Bedenken bezüglich des Ablageplatzes für die Weide werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist der Ablagestandort im Bebauungsplanentwurf lediglich als Hinweis und damit nicht als bindende Festsetzung enthalten. Somit kann dieser Standort im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahme vor Ort selbstverständlich auch in südlicher Richtung gering-fügig verschoben werden.

- 7.4 In der Begründung sei aufgeführt, dass sich durch einen Gülleverzicht auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 42/1 eine nährstoffreiche, artenreiche Feuchtwiese entwickeln könne. Sicherlich sei als Ziel aber die Entwicklung einer nährstoffarmen, artenreichen Feuchtwiese gemeint.**

Beschluss

In der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird klargestellt, dass sich durch einen Düngeverzicht auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 42/1 eine nährstoffarme, artenreiche Feuchtwiese einstellen soll.

Die Empfehlung des BULF-Ausschusses, über die Stellungnahmen zusammenfassend zu beschließen wurde angenommen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
19	-	1

Im Einvernehmen mit Bürgermeister Engels wird im Amtsblatt nur eine Kurzfassung des Beschlusses veröffentlicht wird, welche sich an der Veröffentlichung des Protokolls der Bauausschusssitzung vom 22.02.2021 orientiert. Die Gesamtfassung wird im Sitzungsdienst erscheinen.

333.2 Satzungsbeschluss

Da sich aus den Stellungnahmen keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung notwendig machen würden, kann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gefasst werden.

Beschluss

1. *Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Östlich der Industriestraße“ als Satzung. Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung vom 21.12.2020 bis einschließlich 08.02.2021 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Plangebiet liegt im Nordosten von Fränkisch-Crumbach, südöstlich der Bahnhofstraße (K75) und nordöstlich der Industriestraße und reicht nach Südosten bis zum Mühlgraben. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Fränkisch-Crumbach Flur 9 Nr. 181/5 bis 181/8, 182/3, 183/4, 183/5, 184/3, 634/1 sowie die beiden Grundstücke Flur 10 Nr. 28/1 und 29/3. Außerdem gehören die Grundstücke Flur 9 Nr. 193 und 194 zum Geltungsbereich, die – durch den Mühlgraben getrennt – südlich der o.g. Flächen liegen. Zum Plangeltungsbereich gehören zudem: Das Grundstück Flur 5 Nr. 42/1, welches ca. 150 m nördlich des Freibadgeländes liegt sowie das Grundstück Flur 30 Nr. 32, das ca. 100 m nördlich des Baugebietes „Am Hexenberg“ liegt.*

2. *Die Gemeindevertretung beschließt abschließend über den Flächennutzungsplan, 3. Änderung. Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung vom 21.12.2020 bis einschließlich 08.02.2021 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen. Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung. Das Plangebiet liegt im Nordosten von Fränkisch-Crumbach, südöstlich der Bahnhofstraße (K 75) und nordöstlich der Industriestraße und reicht nach Südosten bis zum Mühlgraben. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Fränkisch-Crumbach Flur 9 Nr. 181/5 bis 181/8, 182/3, 183/4, 183/5, 184/3, 634/1 sowie die beiden Grundstücke Flur 10 Nr. 28/1 und 29/3. Außerdem gehören die Grundstücke Flur 9 Nr. 193 und 194 zum Geltungsbereich, die – durch den Mühlgraben getrennt – südlich der o.g. Flächen liegen.*

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
19	-	1

TOP 334

Bauleitplanung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Saroltastraße 30“; Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die GVG hat am 04.12.2020 (TOP 315) den Aufstellungsbeschluss für das o.a. Bauleitplanungsverfahren gefasst und zugleich festgelegt, dass der Offenlagebeschluss direkt in der GVG behandelt werden kann ohne vorlaufende BULF-Sitzung. Im Nachgang erfolgte am 11.12.2020 die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt.

Zwischenzeitlich hat das Planungsbüro Unterlagen für den Offenlagebeschluss vorgelegt. In den jetzt vorliegenden Unterlagen wurde die Dachform auf ein Satteldach festgelegt sowie die Zufahrt zu den rückwärtigen Stellplätzen abschließend geklärt und verortet. Weitere Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung gab es keine.

Beschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Saroltastraße 30“ wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13a BauGB anerkannt und die Begründung wird gebilligt. Es wird beschlossen, die Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB und die weiteren Verfahrensschritte auf dieser planerischen Grundlage durchzuführen. Die obige

Beschlussfassung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Grundlage obiger Beschlussfassungen ist der vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus dem Rechtsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den Grundrissen, der Schnittansichten sowie dem Textteil zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung mit Planstand Februar 2021, des Planungs- und Ingenieurbüros InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG, Lorsch.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 33, Nr. 90 und 380 (teilweise).

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
einstimmig	-	-

TOP 335

„Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ der beiden Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach

In einer interkommunalen Sitzung hat die GVG am 05.12.19 (TOP 259) zuletzt beschlossen:

Die Gemeindevertretung beschließt, zusammen mit der Gemeinde Brensbach die Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets. Das Gewerbegebiet erhält die Bezeichnung „Gewerbepark Gersprenztal“. Mit den Vorbereitungen der rechtlichen Grundlagen, der Modalitäten über die Vorfinanzierung sowie der weiteren Umsetzung wird die HLG über den Gemeindevorstand beauftragt. Federführend wird hierzu der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach beauftragt. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, eine Lenkungsgruppe einzurichten. Die Lenkungsgruppe besteht aus den beiden Bürgermeistern, den beiden Gemeindevertretervorstehern oder einem Stellvertreter, den beiden Bauamtsleitern und einer Vertretung der HLG.

335.1 Gründung eines „Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ der beiden Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach

Der HuF-Ausschuss hat am 08.02.2021 empfohlen, eine rechtliche Grundlage in Gestalt eines gemeinsamen Zweckverbandes und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den Vorschriften der §§ 2, 24 ff. KGG zu schaffen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Fränkisch-Crumbach beschließt, dass die Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach einen Verband zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets in der Gemarkung Brensbach im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gründen. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“

- 1. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach wird beauftragt, die zur Gründung des Zweckverbands erforderliche Satzungsgrundlage unter juristischer Beratung und in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zur erarbeiten und den Gemeindevertretungen der beiden beteiligten Gemeinden zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.*
- 2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach unter juristischer Beratung und in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fränkisch-Crumbach zur Beratung und Beschlussfassung vorzubereiten. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beinhaltet alle zwischen den*

beiden Kommunen zu treffenden Regelungen des Interessenausgleichs, der Mitbestimmung und der finanziellen Rahmenbedingungen.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

335.2 Aufstellung eines Bebauungsplans und eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan

Der BULF-Ausschuss hat am 22.02.21 empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag für Fränkisch-Crumbach ist ein Kenntnisnahme- und Zustimmungsbeschluss, da die Planung vollständig auf Brensbacher Gemarkung stattfindet. Der Gemeindevertretung Brensbach wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) *Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB wird die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit beschlossen.*

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Brensbach, Flur 6, Nr. 134/1, 133/3 tlw., 23 tlw., 126/3 tlw., 139, 152 tlw., 159-164, 154, 155/1, 156/1, 158/2, 158/3, 133/2, 132/2 und 179-183. Der Umgriff des vorläufigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachstehender Abbildung 1 durch eine strichlierte Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

- b) *Im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird gleichzeitig auch das Aufstellungsverfahren für die teilbereichsbezogene Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans innerhalb eines Teils des Geltungsbereiches des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit beschlossen.*

Der vorläufige Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Brensbach, Flur 6, Nr. 134/1, 133/3 tlw., 139, 152 tlw., 161-164 tlw., 154 tlw. und 155/1 tlw. Der Umgriff des vorläufigen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist in nachstehender Abbildung 2b durch eine Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

- c) *Die in der nachfolgenden Begründung erläuterte städtebauliche Planungsabsicht für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ sowie für die Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wird hiermit als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 1 BauGB anerkannt und gebilligt. Es wird beschlossen, die Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB und die weiteren Verfahrensschritte auf dieser planerischen Grundlage durchzuführen.*

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und aufzufordern, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die dabei fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind alsdann zur abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats mit Veröffentlichung der Bekanntmachung, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, sich hierzu zu äußern und Anregungen allgemeiner Art vorzubringen. Die Planung ist während des Auslegungszeitraumes zu jedermanns Einsicht offenzulegen.

Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss

Der nachstehende Beschluss zum Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Brensbach sowie zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes wird zustimmend zur Kenntnis genommen:

Bauleitplanung der Gemeinde Brensbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ in der Gemarkung Brensbach sowie Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Teilbereich dieses Bebauungsplanes

- a) *Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ (Aufstellungsbeschluss).*
- b) *Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Gersprenztal“ (Aufstellungsbeschluss).*
- c) *Anerkennung als Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschlussfassung zur Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung auf dieser planerischen Grundlage.*

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 336

Entwicklung eines Wohnbaugebietes

Der GV hat sich am 02.02.2021 die Vergleichsbetrachtung der potenziellen Plangebiete zu eigen gemacht und sie der GVG zur Auswahl eines Plangebietes vorgelegt. Er hat empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem entsprechenden Geltungsbereich zu fassen und den GV als Umlegungsstelle gem. § 47 BauGB einzusetzen.

Der BULF-Ausschuss hat am 22.02.2021 einvernehmlich auf eine empfehlende Beschlussfassung für die Gemeindevertretung verzichtet und um weitere Informationen

gebeten zu den Themen Entwässerung, Artenschutz, Kosten und Zeit für eine sachgerechte Abwägung der Plangebiete.

336.1 Vergleichsbetrachtung der Plangebiete

Im Fortgang wurden hierzu weitere Daten eingeholt und die verschiedenen Aspekte in einer Übersicht zusammengeführt. Aufgrund der Stellungnahmen aus den Fraktionen wird darin versucht, die Auswahlentscheidung zu systematisieren mit Hilfe dreier Kriterien:

- „Geld“: Welche signifikanten Kosten entstehen durch Erschließung (insbesondere Entwässerung) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und welchen Einfluss haben sie sodann auf die deduktive Wertermittlung (Ds. BULF.2016.35.B)?
- „Zeit“: Wodurch kann sich der Verfahrensablauf der Baulandentwicklung verzögern gegenüber dem regulären Zeitplan?
- „Risiken, Nachteile“: Welche zusätzlichen Risiken oder Nachteile birgt das jeweilige Plangebiet?

Aus der Bewertung dieser Kriterien lässt sich ein Plangebiet entweder nach dem Ausschlussprinzip oder durch geeignete Gewichtung auswählen.

Mit dem Fokus auf diese Kriterien wurde die hydraulische Berechnung (Ds. BULF.2016.35.C) nochmals aktualisiert.

Mögliche Vorgehensweise:

- Artenschutzrechtliche Prüfung für alle möglichen Baugebiete. Ein Zwischenbericht sollte im Juli erfolgen, ein Endbericht im September/Okttober und sollte zur GVG-Sitzung am 29.10.2021 vorliegen
- Qualitätsbewertung der landwirtschaftlichen Flächen
- Überprüfung möglicher Zuwegungen
- Vor- und Nachteile für alle möglichen Baugebiete abwägen

Beschluss

Die GVG nimmt den Beschluss des GV zur Kenntnis. Sie beauftragt den GV mit der Durchführung der o.g. Aspekte, aufgrund derer die GVG ihre Entscheidung treffen wird. Das Ziel der Bauleitplanung ist Ende 2022.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 337

Anfragen

1. Die FDP-Fraktion fragt an, wie der Belegungsstand der Betreuungseinrichtungen in Fränkisch-Crumbach derzeit ist. Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass die Kinderzahlen weiter steigen, wobei der Kindergarten eine größere Auslastung hat als die Betreuung an der Rodensteinschule.
2. Die SPD-Fraktion fragt an, wann der Redaktionsschluss des Amtsblattes 44-09 gewesen sei, da die Titelseite bereits zum aktuellen Anlass der Freibadförderung passte. Hierzu führt Bürgermeister Engels aus, dass die Abteilung Öffentlichkeits-

arbeit mit dem Verlag abgesprochen hatte, mit der Bearbeitung so lange zu warten, bis eine verbindliche Zusage eingegangen ist.

TOP 338 Ersatzbeschaffung Einsatzleitwagen 1 ELW 1; Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Im Hinblick auf die Ersatzbeschaffung des Einsatzleitwagens ELW 1 in interkommunaler Zusammenarbeit der Feuerwehren Fränkisch-Crumbach und Reichelsheim (GV TOP 667.1 am 22.09.20) wurde in Abstimmung mit der Feuerwehr der Gemeinde Reichelsheim ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erstellt und der Vergabestelle des Odenwaldkreises zur Prüfung vorgelegt.

Am 22.01.2021 wurde für die Beschaffung des Einsatzleitwagens ELW 1 von der Vergabestelle ein Interessenbekundungsverfahren (Vergabenummer 112-2020) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) mit einer Bewerbungsfrist bis 01.02.2021 veröffentlicht. Die Ausschreibung mit einer Zuschlags- und Bindefrist 01.04.2021 für die Beschaffung ELW 1 (Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A) ist sodann am 08.02.2021 erfolgt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung ist für Werk- und Lieferverträge über einen Betrag von 80 T€ die Gemeindevertretung zuständig. Da das Ausschreibungsergebnis diesen Betrag übersteigen wird, wäre hierfür ein Vergabebeschluss der GVG erforderlich. Um jedoch die Bindefrist der o.g. Ausschreibung einzuhalten und auf eine Sondersitzung zu verzichten, kann dem GV eine Vergabe im Einzelfall übertragen werden.

Beschluss

Die GVG ermächtigt den GV abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung im Einzelfall mit der Vergabe von Werk- und Lieferverträgen für die Beschaffung eines Einsatzleitwagens ELW 1 gemeinsam mit der Gemeinde Reichelsheim bis zu einem Auftragswert von 150.000 €.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Einstimmig	-	-

TOP 339 Antrag der SPD-Fraktion auf Beauftragung eines Konzepts zum Teilbetrieb des Freibades in der Saison 2021

Durch die Zusage der Bundesfördermittel zur Sanierung des Freibades (vgl. TOP 331.4) ist eine Durchführung von kurzfristigen und kleinen Reparaturen hinfällig geworden und die Inbetriebnahme für das Jahr 2021 ausgesetzt.

Die SPD-Fraktion beantragt eine Prüfung, ob eine Öffnung lediglich der Gastronomie, des Kinderplanschbeckens und des Spielplatzes zum Saisonbeginn 2021 umgesetzt werden kann.

Bürgermeister Engels weist darauf hin, dass die Verordnungslage angesichts der Corona-Pandemie sowie die Bereitschaft des Kiosk-Pächters zu einem eingeschränkten Betrieb noch nicht bekannt seien und dass für einen reduzierten Eintritt erst ein Satzungsbeschluss zur Gebührenordnung erforderlich werde.

Andere Fraktionen äußern Bedenken hinsichtlich der Betriebskosten für Aufsicht, Reinigung und Desinfektion und verweisen auf das Angebot von Freibädern in unmittelbarer Nähe.

Beschluss

Die GVG beschließt, dass das Freibad zumindest in einem eingeschränkten Betrieb in der Saison 2021 genutzt werden kann. Hierzu wird der Gemeindevorstand beauftragt, ein

Konzept unter den folgenden Rahmenbedingungen zu erarbeiten und dieses zur Saisoneröffnung umzusetzen:

1. *Eröffnung des Schwimmbad-Kiosks mit einem Gastronomie-Konzept im Innen- und Außenbereich des Freibades mit der Nutzungsmöglichkeit der Schwimmbad-WCs*
2. *Öffnung des Kinderplanschbeckens und der Außensitzbereich des Beckens speziell für Familien mit Kindern im entsprechenden Alter (bis 6 Jahre)*
3. *Öffnung des Freibad Kinderspielplatzes für Kinder bis zu einem entsprechenden Alter*
4. *Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes mit reduziertem Eintritt*
5. *Schaffung aller sicherheitstechnischen Voraussetzung zu diesem Teilbetrieb*

Abstimmungsergebnis

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
9 (SPD;FDP)	10 (CDU)	1 (FDP)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ergreift zum Schluss nochmals das Wort, um sich bei allen Mitgliedern der Gemeindevertretung für die respektvolle und gute Zusammenarbeit der letzten fünf Jahre zu bedanken. Er bedankt sich für das Vertrauen in ihn als Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dass in der aktuellen Amtsperiode viele Projekte mit Erfolg umgesetzt werden konnten. Für die Zukunft wünscht er allen Mitgliedern alles Gute.

Fränkisch-Crumbach, den 08.03.2021

Der Vorsitzende

Schriftführer

Eckert

Klemm